

Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild im Freistaat Sachsen macht bereits eine Vielzahl von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich, die durch die zuständigen Veterinärbehörden angeordnet werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Fallwildsuche, die Zäunungen, die Entnahme von Wildschweinen und Biosicherheitsmaßnahmen. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Seuchengeschehens sind künftig noch darüber hinaus gehende Regelungen für die Landnutzer und Schweinehaltenden Betriebe denkbar.

Einige dieser möglichen Restriktionen können für Tierhalter und Land-/Forstwirte nicht unerhebliche Bedeutung für die Nutzung ihrer Flächen sowie die Absicherung ihrer Betriebsabläufe haben. Dies schließt eine ggf. erforderliche Berücksichtigung im Rahmen der Antragstellung zur Agrarförderung ein. Das Tiergesundheitsgesetz sieht für bestimmte staatlich angeordnete Maßnahmen auch die Zahlung von Entschädigungen vor.

Im Nachfolgenden werden Hinweise für eine praxisgerechte Umsetzung tierseuchenrechtlich erfolgter Auflagen, die korrekte Darstellung diesbezüglich relevanter Sachverhalte in entsprechenden Antragsdokumenten sowie zu vorhandenen Entschädigungsansprüchen für entstehenden Aufwand oder Schaden gegeben.

Rechtsgrundlagen

Entschädigungsrecht – Grundsätze

Entschädigungen können für Schäden oder Aufwendungen durch amtlich angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der ASP gewährt werden.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche sind das Tiergesundheitsgesetz (§ 6 Abs. 6 bis 9 und § 39a), das hinsichtlich der Entschädigungen auf das sog. Nichtstörerrecht des Polizei- und Ordnungsrechts verweist. Der dort verankerte Gedanke, dass Personen, die Schäden im Zusammenhang mit ordnungspolizeilichen Maßnahmen erleiden, obwohl sie unbeteiligt sind, wurde auf das Tierseuchenrecht übertragen. Hier wie dort sind die erlittenen Schäden zu ersetzen.

Entschädigt werden dabei grundsätzlich nur Vermögensschäden. Entgangener Gewinn und andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nachteile werden in der Regel nicht erstattet.

Entschädigungen für Schäden oder Aufwendungen können nur einzelfallbezogen beansprucht werden. Es wird daher empfohlen, Schäden oder Aufwendungen durch amtlich angeordneten Maßnahmen betriebsintern zu erfassen und zu dokumentieren.

Zuständig für die amtliche Anordnung von entschädigungspflichtigen Maßnahmen ist die Landesdirektion Sachsen (LDS). Ob und ggf. welche dieser Anordnungen im Einzelnen getroffen wurden und wo die Restriktionszonen räumlich liegen, ergibt sich aus den Allgemeinverfügungen der LDS, die unter der Bekanntmachungsseite im Internet (<https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>) unter der Rubrik „Inneres, Soziales und Gesundheit – Tierseuchenbekämpfung“ abgerufen werden können.

Anträge auf Entschädigung können **formlos** bei der
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz
post@lds.sachsen.de
gestellt werden.

Die Schäden sind zu dokumentieren, zu beschreiben und in nachvollziehbarer Weise zu beziffern. Für die Schätzung von Schäden wird auf die Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG verwiesen. Kleinere Schäden können anhand der „Richtsätze des LfULG zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ ermittelt werden. Die Daten und Richtsätze können unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/planungs-und-bewertungsdaten-14594.html> abgerufen werden.

Detaillierte Hinweise zum Entschädigungsverfahren enthält die „Orientierungshilfe Schadensersatz bei angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) unter <https://www.sms.sachsen.de/informationen-landwirte.html>.

Auskünfte zum Entschädigungsverfahren erhalten Sie bei der Landesdirektion Sachsen unter Tel.: 0351 825 2441.

Ab sofort kann zudem über den Link

<https://www.sms.sachsen.de/infobrief-zur-afrikanischen-schweinepest-7689.html>

eine Anmeldung für den Infobrief ASP des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit aktuellen Informationen zur Situation erfolgen.

Förderrechtliche Grundlagen – Grundsätze

Unabhängig vom jeweils aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen und den dazu eingeleiteten Maßnahmen gelten alle europarechtlichen und nationalen Rahmenvorgaben für die EU-Flächenförderung (Ausgleichs- und Direktzahlungen der ersten und zweiten Säule) auch weiterhin.

Maßgeblich sind die übergeordneten EU-Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013; 1306/2013 und 1307/2013, einschließlich der jeweils zugehörigen delegierten und Durchführungsverordnungen sowie der nationale Direktzahlungen-/InVeKoS-Rahmen (mit Direktzahlungen-Durchführungsgesetz/-verordnung, dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz/-verordnung sowie der InVeKoS-Verordnung. Auf die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Bereich der ELER-Förderung ist ebenso zu achten.

Auswirkungen können sich in unterschiedlicher Art und Weise in der Förderung ergeben.

Wichtig ist, dass die Landwirte während und nach der Antragstellung auf die bekannten Mitwirkungs- und Anzeigeeerfordernisse (z.B. Hinweis auf dauerhafte Änderungen am Feldblock, Anzeige von Änderungen an Antragsschlägen sowie die unverzügliche und fristgerechte Anzeige von evtl. Fällen höherer Gewalt) achten. Nur so ist es den Bewilligungsstellen (FBZ/ISS) möglich, Prüfungen und Änderungen so vorzunehmen, dass zusätzliche Sanktionen möglichst vermieden werden.

Bewirtschaftung und Bejagungsschneisen

Wir bitten alle Beteiligten - also Landwirte, Veterinärbehörden sowie Jägerschaft trotz schwieriger Zeiten und widriger Umstände miteinander konstruktiv zu kooperieren. Bitte stimmen Sie sich hinsichtlich der Kulturauswahl und Bewirtschaftungsgängen weitestgehend einvernehmlich mit den Veterinärbehörden und der Jägerschaft ab. Nur so können - je nach Seuchengeschehen - Anordnungen der Veterinärbehörden von Bejagungsschneisen sowie anderweitiger Nutzungsbeschränkungen weitgehend vermieden werden.

Bejagungsschneisen aus jagdlicher Sicht:

- Lage und Richtung der Bejagungsschneisen sollten in enger Zusammenarbeit durch Landwirt und Jagdrevierinhaber festgelegt werden.

- Bejagungsschneisen müssen zur Wildbergung weitestgehend befahrbar sein.
- Die Breite der Bejagungsschneisen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Bestelltechnik, sollte aber 4,5 m bzw. 6 m nicht unterschreiten.
- Bejagungsschneisen sollten möglichst quer zu Kulturreihen angelegt bzw. nachträglich durch vorzeitige Ernte hergestellt werden.
- Ist die Bejagungsschneise begrünt, so darf der Aufwuchs eine Höhe 0,3 m nicht überschreiten.

Bejagungsschneisen aus Sicht InVeKoS:

- a) Bejagungsschneisen mit der Aussaat anlegen und Merkmal BBS zum Schlag setzen
- b) Nutzung von EFA-Feldrand/Pufferstreifen (058) als Bejagungsschneisen → EFA-Auflagen beachten
- c) Bejagungsschneisen als extra Schlag (Brache oder Kultur) anlegen → Beihilfefähigkeit, Mindestgröße 0,3000 ha beachten
- d) in Mais (auch in anderen AL-Kulturen) Schneisen im August/September/Oktober anlegen (raushäckseln) – ohne zusätzliches Merkmal BBS

Aus förderrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Bejagungsschneisen nach (a) nur auf einem marginalen, also untergeordneten, Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche zulässig sind. Dies gilt auch für (b) EFA-Feldränder/Pufferstreifen. Diese müssen zudem am Schlagrand liegen. Beide Varianten sind darüber hinaus nicht möglich auf Schlägen mit Beantragung AUK und ÖBL sowie auf Flächen der ISA-Blüh- und Brachestreifen. Aufgrund dieser Auflagen kann im Einzelfall die Anlage gesonderter Schläge als Bejagungsschneisen nach (c) die besser passende Alternative sein. Hierbei ist jedoch auf die Mindestparzellengröße (0,3 ha) zu achten. Die einfachste Variante ist die gestaffelte Ernte einer Kultur zur Anlage von Bejagungsschneisen nach (d). Sie bedarf keiner gesonderten Beantragung oder Anzeige.

Übersicht über mögliche Einschränkungen und/oder Steuerungsmaßnahmen

Veranlassung	Akteur/ Auslöser	Charakter/ Rechtsgrundlage	Art der Umsetzung/ bisherige Umsetzung	Entschädi- gungspflichtig JA/NEIN	Was ist vom Landwirt zu beachten	Förderrecht- liche Auswir- kungen
Festzaunbau	LDS/LÜVA	Anordnung Art. 64 Abs. 2 lit. a) der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 2 c SchwPestV	Duldungsverfü- gung für Grundstücks- eigentümer/ diverse Allgemeinverfü- gungen der LDS zur Festlegung bzw. Erweiterung von Restriktions- zonen, insbeson- dere Kerngebiet Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet), Sperrzone I (vormals Puffer- zone), derzeit aktuelle Version https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18700&art_param=810	JA <u>§ 6</u> Absatz 7 TierGesG	zur Antragstellung: Schläge unter Berücksichtigung des Zaunverlaufs abgrenzen, ggf. Korrekturpunkt setzen nach Antragstellung: zeitweise oder dauerhafte nichtlandwirt- schaftliche Nutzung fristgerecht anzeigen	ggf. Anpassung der FB-Grenze durch die Behörde ggf. Reduzierung der beihilfefähigen Fläche des Schlages ggf. Nichtberücksich- tigung von Restflächen, die nach Anpassung kleiner 0,3 ha (0,1ha) sind

<p>Mobile Wildschwein-abwehrbarriere</p>	<p>LDS/LÜVA</p>	<p>Anordnung Art. 64 Abs. 2 lit. a) der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 2 c SchwPestV</p>	<p>Duldungsverfügung für Grundstückseigentümer/ Allgemeinverfügungen der LDS vom <u>31.01.2020</u>, <u>12.02.2020</u> und <u>11.03.2020</u></p>	<p>JA <u>§ 6</u> Absatz 7 TierGesG</p>	<p>zur Antragstellung: Schläge unter Berücksichtigung des Zaunverlaufs abgrenzen nach Antragstellung: zeitweise oder dauerhafte nicht-landwirtschaftliche Nutzung fristgerecht anzeigen</p>	<p>ggf. Reduzierung der beihilfefähigen Fläche des Schlages ggf. Nichtberücksichtigung von Restflächen, die nach Anpassung kleiner 0,3 ha (0,1ha) sind</p>
--	-----------------	---	--	--	--	---

<p>Nutzungsbeschränkung für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen für längstens sechs Monate in Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet)</p>	<p>LDS/LÜVA</p>	<p>Anordnung Art. 64 Abs. 2 lit. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV</p>	<p>bisher nur im Kerngebiet im Landkreis Meißen unter Einschluss Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen</p>	<p>JA <u>§ 6</u> Absatz 8 Nr. 1 TierGesG Entschädigung nur, wenn zuvor Ausnahmegenehmigung beantragt und abgelehnt wurde</p>	<p>unverzögliche Anzeige als „Fall höherer Gewalt“ bei der Bewilligungsbehörde Beantragung der Ausnahmegenehmigung beim zuständigen LÜVA Bei Genehmigung: Bewirtschaftung, Antragstellung und Kontrolle entsprechend der vorgesehenen Nutzung Bei Versagung: unverzügliche Mitteilung an die Bewilligungsbehörde</p>	<p>bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung i. d. R. keine Auswirkungen bei Versagung, Prüfung der Bewilligungsbehörde auf Anerkennung „Fall höherer Gewalt“, ggf. Kürzungen und Rückforderungen (entschädigungsrelevant)</p>
---	-----------------	---	---	---	---	---

<p>Verbot oder Beschränkung des Fahrzeugverkehrs in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und des Personenverkehrs im Kerngebiet</p>	<p>LDS/LÜVA</p>	<p><u>§ 14d</u> Absatz 2b SchwPestV</p>	<p>bisher keine</p>	<p>JA <u>§ 39a</u> TierGesG (bei unzumutbarer Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann)</p>	<p>wie bei Nutzungsbeschränkung (siehe Eintrag in entsprechender Tabellenzeile)</p>	<p>wie bei Nutzungsbeschränkung (siehe Eintrag in entsprechender Tabellenzeile)</p>
<p>Beschränkungen des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft in Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet)</p>	<p>LDS/LÜVA</p>	<p>Anordnung <u>§ 14d</u> Absatz 5c SchwPestV</p>	<p>bisher nur im Kerngebiet im Landkreis Meißen unter Einschluss Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen</p>	<p>JA <u>§ 39a</u> TierGesG (bei unzumutbarer Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann)</p>	<p>wie bei Nutzungsbeschränkung (siehe Eintrag in entsprechender Tabellenzeile)</p>	<p>wie bei Nutzungsbeschränkung (siehe Eintrag in entsprechender Tabellenzeile)</p>

Anordnung der Desinfektion von Personen und Fahrzeugen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können in Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet)	LDS/LÜVA	Anordnung <u>§ 14d</u> Absatz 6a SchwPestV	bisher keine <u>(Schutzmaßnahmen für Schweinehalter in der Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) die kraft Gesetz gelten, bleiben unberührt)</u>	NEIN		
Anlage von Bejagungsschneisen	LDS/LÜVA	Anordnung <u>§ 14d</u> Absatz 5a Nr. 2 SchwPestV	bisher keine	JA <u>§ 6</u> Absatz 8 Nr. 2 TierGesG	unverzögliche Anzeige als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Prüfung der Bewilligungsbehörde auf Anerkennung „Fall höherer Gewalt“

